

WAHLORDNUNG

Karneval Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.

- (01) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (02) Der Präsident schlägt den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern die Wahl eines Wahlausschusses, bestehend aus den/der Vorsitzenden und mindestens 2 Beisitzer/-innen vor.
- (03) Wurde der Wahlausschuss durch die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bestätigt, so übernimmt der/die Wahlleiter/-in für die Dauer der Wahl die Versammlungsleitung.
- (04) Vor Beginn der Wahlversammlung gibt der/die Wahlleiter/-in nach Überprüfung der Anwesenheitsliste die Anzahl der Stimmberechtigten bekannt.
- (05) Die Wahl des/der Präsidenten/in, der Präsidiumsmitglieder sowie der Revisoren erfolgt in geheimer Abstimmung.
- (06) Jeder Verein, Club oder Gesellschaft erhält einen Wahlschein, wobei jeder eine Stimme pro Kandidat, maximal 10 Stimmen für die zu wählenden Präsidiumsmitglieder und 1 Stimme für die Wahl des Präsidenten abgeben kann
- (07) Gem. § 5 Ziff.1 der Satzung des Karneval Landesverbandes Sachsen-Anhalt e.V. steht den aktiven Mitgliedern das Recht zu, Wahlvorschläge an die Hauptversammlung zu stellen. Die Wahlvorschläge sind schriftlich bis zum **1. September** des Wahljahres bei der Geschäftsstelle einzureichen.
- (08) Der/die Wahlleiter/-in gibt zu Beginn des Wahlganges bekannt, welche Vorschläge für die Wahl des/der Präsidenten/in, des Präsidiums sowie der Revisoren vorliegen und fragt den/die Vorgeschlagenen, ob sie sich zur Wahl stellen. Präsidenschaftskandidaten haben die Möglichkeit, bei Nichtwahl für das Präsidium zu kandidieren.
- (09) Die Wahl des/der Präsidenten/-in, die Wahl der Präsidiumsmitglieder sowie die Wahl der Revisoren erfolgt in gesonderten Wahlgängen.
- (10) Nach Auszählung der Stimmzettel gibt der/die Wahlleiter/-in die abgegebenen Stimmen für die einzelnen Kandidaten bekannt.
- (11) Als gewählt gelten die Kandidaten/-innen, die die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen konnten.
- (12) Nach Verkündung des Wahlergebnisses hat der/die Wahlleiter/-in die Gewählten zu fragen, ob sie die Wahl annehmen. Die Gewählten haben sich unverzüglich zu erklären.
- (13) Nach Abschluss des letzten Wahlganges schließt der/die Wahlleiter/-in die Wahl und gibt den Vorsitz an den/die neu gewählte/-n Präsidenten/in des Landesverbandes ab.
- (14) Über den Ablauf der Wahl hat der Wahlausschuss ein Protokoll anzufertigen, welches von dem/der Wahlleiter/-in zu unterzeichnen ist.

Diese Wahlordnung wurde am 13.09.2010 vom Präsidium beraten und beschlossen.